

Rechtswidrigkeit der westdeutschen Alleinvertragsanmaßung, der Notstandsgesetzgebung und des politischen Strafrechts entlarvt,

- der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik dient und sie gegen feindliche Angriffe und sonstige schwere Verbrechen schützt, den Schutz der Bürger, ihrer Grundrechte, Rechte und Interessen vor Straftaten allseitig gewährleistet und sichert, daß Straffällige entsprechend der Schwere ihrer Straftat nachdrücklich zu gesetzmäßigem Verhalten erzogen werden.

Zugleich diente die Diskussion dazu, die Richtigkeit und Allgemeinverständlichkeit der Gestaltung der Entwürfe zu überprüfen und ihre Vervollkommnung zu erreichen. Die Methode, differenzierte Veranstaltungen zur Diskussion bestimmter Fragen mit unmittelbar interessierten Kreisen der Bevölkerung durchzuführen, erwies sich als fruchtbringend und ergab bei prinzipieller Zustimmung zu den Entwürfen eine kritische Atmosphäre.

Mehr als 8000 Vorschläge, darunter fast 6000 zum StGB-Entwurf, sind das Ergebnis der öffentlichen Diskussion, an der sich schätzungsweise 50 000 Angehörige aller Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens beteiligten. Die zahlreichen Vorschläge, von denen viele von Kollektiven oder größeren Personengruppen eingebracht wurden, beweisen das große Interesse an diesen Gesetzen. Das gute Ergebnis der Diskussion ist auch mit auf die Veröffentlichungen zu allen Grundfragen und vielen Einzelproblemen zurückzuführen<sup>1</sup>.

In Auswertung der Vorschläge aus der Bevölkerung, aus der Fachdiskussion der Rechtspflegeorgane und anderer zentraler und örtlicher Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen, der Wissenschaft, insbesondere der Rechtswissenschaft, sowie aus den verschiedensten Beratungen und Konferenzen zu speziellen Fragen wurden die Entwürfe in Arbeitsgruppen und durch die Unterkommissionen überarbeitet, von der Gesamtkommission am 25. August 1967 abschließend beraten und danach von einer Redaktionsgruppe endgültig fertiggestellt. Am 7. Dezember 1967 fand die Beratung der Entwürfe im Staatsrat der DDR statt, und am 15. Dezember 1967 wurden die Entwürfe in erster Lesung in der Volkskammer behandelt.

Im folgenden soll zu den wichtigsten Änderungen am Entwurf des StGB sowie zu einigen Fragen Stellung genommen werden, die in der Diskussion eine hervorragende Rolle spielten bzw. der weiteren theoretischen Untersuchung bedürfen<sup>2 4</sup>.

### Überblick über die Änderungsvorschläge

Die in Karteien exakt erfaßten Vorschläge, einschließlich der soziologisch interessanten Hinweise auf Beruf und Tätigkeit der Diskussionsteilnehmer, sind über die unmittelbare Auswertung für die Strafgesetzgebung hinaus ein wertvolles Material.

Ein großer Teil aller Vorschläge (21,5 %) beschäftigte sich mit den Strafbestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit. Auch die Strafbestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft, die Bestimmungen über Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und das in seiner komplexen Regelung neuartige Kapitel der Strafnormen zum Schutz von Jugend und Familie fanden großes Interesse.

74 o/0 der Vorschläge betrafen inhaltliche Änderungen, 23 % strebten juristisch exaktere Formulierungen an, 2 % beschäftigten sich mit grundsätzlichen theoretischen

sehen Problemen und 1 % enthielten stilistische und sonstige redaktionelle Hinweise.

Häufig wurde, auch aus Kreisen der Juristen, eine Erweiterung bestimmter Tatbestände und Strafraumen gefordert. Einige dieser Vorschläge wurden nach genauer Überprüfung der gesellschaftlichen Realität, insbesondere des Kriminalitätsgeschehens und der effektivsten Maßnahmen und Methoden zu seiner Bekämpfung, als berechtigt anerkannt. Im übrigen muß betont werden, daß der planmäßige Ausbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und dabei auch des sozialistischen Rechtssystems zu einer inhaltlichen und strukturellen Differenzierung und Einschränkung der Straftatbestände führt. Viele Handlungen, für die früher Straftatbestände existierten, können jetzt mit außerrechtlichen oder anderen rechtlichen Mitteln ausreichend oder sogar wirksamer bekämpft werden. Falsch wäre es auch, die Strafraumen des neuen StGB an denen des alten StGB zu orientieren. Das StGB von 1871 ist besonders in den Strafraumen schematisch und undifferenziert; sie gehen von abstrakten, durch die bürgerliche Gesellschaft geprägten Wertvorstellungen aus. Die Höchststrafen, die das alte StGB enthält, sind in der Praxis unserer Gerichte schon bisher oft nicht ausgeschöpft worden. Sie haben also auch im neuen, sozialistischen StGB keine Daseinsberechtigung. Es ist schwierig einzuschätzen, zu wieviel Änderungen am Entwurf die Vorschläge führten, zumal sie von unterschiedlichster Qualität sind. Im Allgemeinen Teil wurden z. B. bei 74 Paragraphen etwa 60 verschiedenartige Änderungen vorgenommen, die von der Einführung neuer bzw. der Streichung bisheriger Bestimmungen über Änderungen in der Systematik der Normen bis zu lediglich stilistischen oder sonstigen redaktionellen Änderungen reichen. Die wichtigsten Überarbeitungen betreffen:

- die Weiterentwicklung der Aussagen der Präambel über die Funktion des sozialistischen Rechts im allgemeinen und des Strafrechts im besonderen unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sowie die Präzisierung grundrechtlicher Bestimmungen in einigen Grundsatzartikeln,
- die Vervollkommnung der Regelung der Verfolgung von Verfehlungen und die Einführung von Antragsdelikten,
- die Ausgestaltung der Regelungen über die strafrechtliche Schuld,
- die Herausarbeitung der einzelnen Arten der Strafen mit Freiheitsentzug und eine klare Regelung der Strafverschärfung bei Rückfallverbrechen,
- die Neugestaltung des Jugendstrafrechts als wesentlichste konzeptionelle Änderung,
- die völkerrechtliche Präzisierung der Bestimmungen über den territorialen und persönlichen Geltungsbereich sowie der Bestimmungen des 1. Kapitels des Besonderen Teils (Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte),
- den Ausbau einiger Tatbestände zum Schutz der Persönlichkeit, der Jugend und Familie, der allgemeinen Sicherheit und der staatlichen Ordnung.

### Zur Präambel und zu den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts

In der Präambel wurde durch einige Umstellungen in der Reihenfolge der Gedanken, ausgehend vom Inhalt der sozialistischen Rechtsordnung und der Rolle des sozialistischen Rechts, eine klarere Aussage über die Aufgabe des Strafgesetzbuchs und die Funktion des sozialistischen Strafrechts erreicht. Bedeutsam ist die Er-

<sup>3</sup> So wurden z. B. in der „Neuen Justiz“ von Heft 4/67 bis Heft 13/67 41 Beiträge zu Grund- und Einzelfragen der Entwürfe veröffentlicht.

<sup>4</sup> Hinsichtlich der wichtigsten Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf vgl. Beyer in N. 1 1967 S. 675 ff.